

AKTUELL: Folgen der Russland/Ukraine-Krise

Wie vergaberechtlich / baurechtlich mit der Krise umgehen?

18. März 2022

Referenten: RA Dr. jur. Burkhard Siebert
RAin Bianca Mickasch





➤ Übersicht

- I. **Materialpreissteigerungen – Überblick**
- II. **Vergaberechtlicher Umgang mit den Materialpreissteigerungen**
- III. **Umgang mit Preissteigerungen nach Vertragsschluss**
- IV. **Lieferengpässe**



I. Materialpreissteigerungen - Überblick

//
18.03.2

033

- Bereits seit dem 4. Quartal 2020 treten erhebliche Preissteigerungen bei verschiedenen Baustoffen auf.
- Betroffen sind insbesondere Stahl, Holz, Dämmstoffe, PVC, Farben und Lacke, Bitumen, Trapezbleche, Dachpappen, Schrauben und Folien.
- Betroffen sind auch die Rohöl- und damit auch die Kraftstoffkosten sowie die Energiekosten.

- **Mit der Russland/Ukraine Krise hat sich die Situation weiter verschlechtert!**

- Seit Ausbruch der Russland/Ukraine-Krise weiterer Anstieg der Preise – Gründe?
 - Die deutsche Wirtschaft bezieht in erheblichem Umfang Nichteisen-Metalle sowie Eisen und Stahl und Bauholz aus Russland.
 - Ukraine ist wichtiger Stahlexporteur und deckt wesentlichen Anteil des deutschen Bedarfs.
 - Russland stellt außerdem ca. 2/3 der in Deutschland eingebauten Trägerfliese für Bitumenschweißbanen her.
 - Deutschland bezieht ca. 55 % seiner Gasimporte, 35 % seiner Erdölimporte und 45 % seiner Steinkohleimporte aus Russland.
 - Aufgrund der Krise kommt es zu Lieferengpässen und aufgrund dessen zu Preissteigerungen; ferner: Vorratskäufe.
- Ein Mitgliedsunternehmen schilderte uns, dass der Preis für **Stahl am 07.03.2022 noch bei 800,00 €** pro Tonne lag; am **Nachmittag des 08.03.2022 lag er bei 1.200,00 €** pro Tonne.
- Regelmäßig erhalten Bauunternehmen nur **tagesaktuelle Preise!**
- **Die Preise sind dementsprechend derzeit nicht kalkulierbar.**

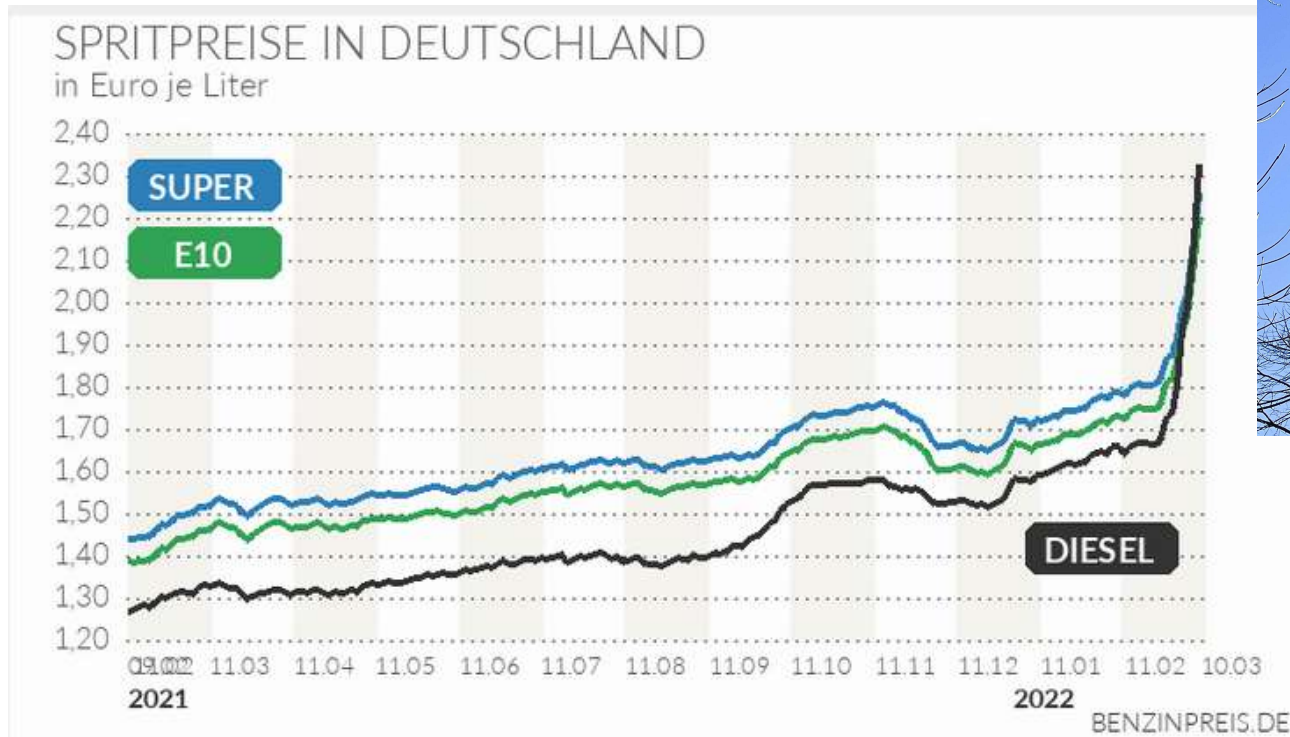
Deutliche Preissteigerungen bei Stahl



Quelle:
<https://jactio.com/stahlpreisen-twicklung-aktuell/>

Deutliche Preissteigerungen auch bei Benzin und Diesel-Kraftstoff

Quelle: Saarbrücker Zeitung





II. Vergaberechtlicher Umgang mit Materialpreissteigerungen

//
18.03.2
022

Im Rahmen von öffentlichen Ausschreibungen

- **Oberhalb der Schwellenwerte bei Baumaßnahmen des Bundes** ist vom öffentlichen Auftraggeber (AG) zu **prüfen, ob eine Preisgleitklausel zu vereinbaren ist.**
- Dies ergibt sich aus der Richtlinie zum Formblatt 225 und gilt immer, also unabhängig von der Russland/Ukraine-Krise:

2 Anwendungsvoraussetzungen

2.1 Stoffpreisgleitklauseln sind bei Bauverträgen vorzusehen, wenn

- a) Stoffe ihrer Eigenart nach Preisveränderungen in besonderem Maße ausgesetzt sind (vgl. Preisgrundsätze Nr. 4.) und ein nicht kalkulierbares Preisrisiko für diese Stoffe zu erwarten ist und
- b) der Zeitraum zwischen der Angebotsabgabe und dem Zeitpunkt der vereinbarten Fertigstellung mindestens 10 Monate beträgt; ist das mit der Vereinbarung von festen Preisen verbundene Wagnis im Einzelfall besonders hoch, kann die Klausel im begründeten Ausnahmefall vereinbart werden, wenn der Zeitraum mindestens 6 Monate beträgt (vgl. Preisgrundsätze Nr. 1.d); und
- c) der Stoffkostenanteil des betroffenen Stoffes wertmäßig mindestens 1 % der von der Vergabestelle geschätzten Auftragssumme beträgt.

Der wertmäßige Anteil ist aus den Kostenanteilen der zu gleitenden Stoffmengen der betroffenen LV-Positionen in der Leistungsbeschreibung und den marktüblichen Preisen vom Auftraggeber zu ermitteln.

- Voraussetzung für Aufnahme einer Preisgleitung auf dieser Grundlage ist also, dass...
 - ...der Stoff nach seiner Eigenart Preisveränderungen im besonderen Maße ausgesetzt ist,
 - der Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und Fertigstellung mehr als 10 Monate beträgt und
 - der Stoffkostenanteil wertmäßig mindestens 1 % der vom AG geschätzten Auftragssumme beträgt.

- Wenn die Voraussetzungen aus Ihrer Sicht gegeben sind, der AG aber keine Preisgleitung für bestimmte Stoffe vorsieht, ist ein **Vergabeverstoß** gegeben.
- Dann ist das Ausbringen einer **Rüge** angezeigt und zwar möglichst kurzfristig, **spätestens** jedoch bis zum **Ablauf der Angebotsfrist!**
- Reicht auch eine Bieterfrage?

- Auch das BMI hat (anlässlich der Corona-Pandemie) auf die Prüfpflicht des AG zur Einbeziehung einer Preisgleitung hingewiesen (Schreiben von Frau Hammann vom 21.05.2021)
- Ebenso hat das BMVD mit Schreiben vom 28.05.2021 auf die Anwendung von Preisgleitklauseln hingewiesen.
- Schreiben haben nach wie vor Bestand, sie wurden – anders als die Corona-Erlasse – nicht aufgehoben/zurückgenommen.

- Die Einbeziehung der Preisgleitung könnte bei **allen Bauvergabeverfahren** auch auf Grundlage der Regelungen in der VOB/A geboten sein:
 - ➡ Gemäß § 9 d VOB/A (1. Abschnitt und EU-Vorschriften) kann eine Änderung der Vergütung in den Vertragsunterlagen vorgesehen werden, wenn wesentliche Änderungen der Preisermittlungsgrundlagen zu erwarten sind.
 - ➡ Gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A (1. Abschnitt und EU-Vorschriften), gilt also oberhalb und unterhalb der Schwellenwerte und auch auf Landes/Kommunalebene, darf der AG dem Bieter **kein ungewöhnliches Wagnis** für Umstände oder Ereignisse übertragen, auf die der Bieter keinen Einfluss hat und **deren Einwirkungen auf die Preise** und Fristen er **nicht vorhersehen** kann.

- Wenn Vergabestellen keine Preisgleitung aufnehmen, ist das aktuell kritisch zu sehen.
- Denn...
 - ...es sind wesentliche Änderungen der Preisermittlungsgrundlagen zu erwarten und
 - ...die Unkalkulierbarkeit von Preisen in der aktuellen Situation könnte die (unzulässige) Übertragung eines ungewöhnlichen Wagnisses darstellen.
- Deshalb: mindestens **Bieterfrage**, besser noch **Rüge ausbringen!**
- **ABER:** Situation richterlich bislang nicht geklärt; grundsätzlich greift § 7 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A eher Kalkulationsprobleme, die aus einer Ungenauigkeit der Leistungsbeschreibung resultieren, auf (z.B. belasteter oder unbelasteter Boden; Einbeziehung privater Flächen, auf die AG keinen Zugriff hat), nicht Kalkulationsprobleme an sich.

Zusammenfassung

- Wenn die Voraussetzungen der Richtlinie zu Formblatt 225 aus Ihrer Sicht gegeben sind, der AG aber keine Preisgleitung für bestimmte Stoffe vorsieht, ist ein **Vergabeverstoß** gegeben.
 - Auch die Unkalkulierbarkeit könnte auf Grundlage von §§ 9 d, 7 Abs. 1 Nr. 3 VOB/A wegen Übertragung eines **ungewöhnlichen Wagnisses** einen Vergabeverstoß begründen.
 - Dann ist das Ausbringen einer Bieterfragen oder besser: **Rüge** angezeigt und zwar möglichst kurzfristig, **spätestens** jedoch bis zum **Ablauf der Angebotsfrist!**
 - Hilft der AG der Rüge nicht ab oder reagiert gar nicht, kann über weitergehende Schritte nachgedacht werden (Nachprüfungsantrag, einstweiliger Rechtsschutz, Anrufung der Nachprüfungsstelle, Anrufung der Aufsichtsstelle).
 - **Achtung:** Im Rahmen von Vergabeverfahren sind zum Teil sehr kurze Fristen (zum Teil wenige Kalendertage) zu beachten, holen Sie sich kurzfristig Rechtsrat ein!
-

Im Rahmen von privaten Auftragsvergaben

- Preisgleitklausel kann auch hier vereinbart werden (Achtung: AGB-Recht).
- Vereinbarung einer Grenze bis zu der ein Bauunternehmen etwaige Preissteigerungen tragen muss.
- Bauherr beschafft Baumaterial und stellt dieses bei oder beauftragt das Bauunternehmen, namens und für Rechnung des Bauherrn das Baumaterial zu beschaffen.
- Vereinbarung tatsächliche Kosten plus Zuschläge.

EXKURS: Wie mit Preisgleitklausel umgehen?

- HDB, ZDB und BVMB haben einen Leitfaden entwickelt, in dem die Anwendung von Preisgleitklauseln im Detail erläutert wird.
- Stellen wir Ihnen als Anlage zu diesem Vortrag auf unserer Homepage zur Verfügung.



2. Umgang mit Preissteigerungen nach Vertragsschluss

Vertragsrechtliche Konsequenzen im Verhältnis zum Auftraggeber

Bestandsverträge:

- Preissteigerung:
 - Grundsatz: pacta sunt servanda (Verträge sind einzuhalten)
 - (extreme) Ausnahme: § 313 BGB = Störung der Geschäftsgrundlage.

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 313 Störung der Geschäftsgrundlage

- (1) Haben sich Umstände, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, nach Vertragsschluss schwerwiegend verändert und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann Anpassung des Vertrags verlangt werden, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zugemutet werden kann.
- (2) Einer Veränderung der Umstände steht es gleich, wenn wesentliche Vorstellungen, die zur Grundlage des Vertrags geworden sind, sich als falsch herausstellen.
- (3) Ist eine Anpassung des Vertrags nicht möglich oder einem Teil nicht zumutbar, so kann der benachteiligte Teil vom Vertrag zurücktreten. An die Stelle des Rücktrittsrechts tritt für Dauerschuldverhältnisse das Recht zur Kündigung.

§ 313 Abs. 1 BGB – Allgemeines, Tatbestand und Rechtsfolgen

I. Allgemeines

1. Durch SMG 2001 modifizierter Rechtsgrundsatz, der in den 1920er Jahren entwickelt wurde, nachdem der 1. Weltkrieg, Revolution und Geldentwertung eine Vielzahl von Schuldverhältnissen erschüttert hatte
2. Im Zweifel eng auszulegen.

§ 313 Abs. 1 BGB – Allgemeines, Tatbestand und Rechtsfolgen

II. Tatbestand / Voraussetzungen

1. Umstände, die Geschäftsgrundlage sind

- Nicht beanstandete Vorstellungen einer Partei oder die gemeinsamen Vorstellungen beider Parteien von dem Vorhandensein oder dem künftigen Eintritt bestimmter Umstände; Beispiele:
 - Verfügbarkeit von Materialien innerhalb der Bauzeit – wohl ja
 - Marktlage betreffend die Beschaffungskosten und dass überhaupt Bau- und Treibstoffe zu verbindlichen Konditionen vertraglich gebunden werden können – wohl ja
 - Reine Preissteigerungen - problematisch
 - Vereinbarung zur Geschäftsgrundlage treffen? - Wohl möglich, aber äußerst selten!
(Palandt/Grüneberg, § 313 Rn. 4).
- Bei gegenseitigen Verträgen gehört der Gedanke der Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung zur Geschäftsgrundlage.

§ 313 Abs. 1 BGB – Allgemeines, Tatbestand und Rechtsfolgen

2. Geschäftsgrundlage muss sich schwerwiegend verändert haben

Lorenz BeckOK § 313 BGB Rn. 23, Stand 01.05.2021:

„Eine Störung ist nur dann schwerwiegend, wenn nicht ernsthaft zweifelhaft ist, dass zumindest eine der Parteien bei Kenntnis der Änderung den Vertrag nicht oder nur mit einem anderen Inhalt abgeschlossen hätte.“

§ 313 Abs. 1 BGB – Allgemeines, Tatbestand und Rechtsfolgen

3. Risiko darf nicht einer Partei zuzuordnen oder vorhersehbar sein

- Vorhersehbare Änderungen begründen keine Rechte aus § 313 BGB.
- § 313 BGB bei vertraglicher Risikoübernahme und Spekulationsgeschäft ausgeschlossen

§ 313 Abs. 1 BGB – Allgemeines, Tatbestand und Rechtsfolgen

3. Risiko darf nicht einer Partei zuzuordnen oder vorhersehbar sein

- § 313 ist ferner nicht anzuwenden, wenn sich durch die Störung ein Risiko verwirklicht, das eine Partei zu tragen hat:
 - Der Bauunternehmer trägt grundsätzlich das Risiko des Einkaufs von Bau- und Treibstoffen.
 - Dies gilt nicht nur für den Zeitraum der Bindung an das Angebot, sondern auch für den Zeitraum nach Vertragsschluss (vgl. BGH, Urteil vom 28.02.2002, Az.: I ZR 318/99; Urteil vom 10.09.2009, Az.: VII ZR 82/08).
 - Daher wurde bisher die Möglichkeit einer Vertragsanpassung nach § 313 BGB im Rahmen von Bauverträgen oftmals verneint, weil die typische vertragliche Risikoverteilung das Risiko der Kostensteigerung bei Baustoffen etc. ausschließlich dem Auftragnehmer zuweist (vgl. OLG Hamburg, Urteil vom 28.12.2005, Az.: 14 U 124/05).

§ 313 Abs. 1 BGB – Allgemeines, Tatbestand und Rechtsfolgen

3. Risiko darf nicht einer Partei zuzuordnen oder vorhersehbar sein

- **ABER:** Geschäftsgrundlage ist es, dass die Preise im Angebot fix sind und auch fix bleiben und dass für diese Fixierung die politisch wirtschaftlichen Rahmenbedingungen vorhanden sind bzw. sich die Marktlage zur Beschaffung nicht wesentlich verändert.
- Letzteres ist nicht Teil des Risikos des Auftragnehmers.
- Ändern sich die politisch wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, respektive die Marktlage zur Beschaffung und führt dies zu erheblichen Preissteigerungen, liegt das Risiko mithin nicht beim Auftragnehmer.
- Vgl. Rechtsgutachten zur Anpassung von Bauverträgen, Ralf Leinemann, 07.03.2022

§ 313 Abs. 1 BGB – Allgemeines, Tatbestand und Rechtsfolgen

3. Risiko darf nicht einer Partei zuzuordnen oder vorhersehbar sein

Preisanpassung auch dann, wenn die der Risikozuweisung immanenten Grenzen überschritten sind.

Dazu muss das Gleichgewicht von Leistung und Gegenleistung so stark gestört sein, dass die Grenze des übernommenen Risikos überschritten und die Interessen der benachteiligten Partei auch nicht annähernd gewahrt sind.

Wertungskriterien in der Krise:

Erhebliche Preissteigerung in kurzer Zeit / außergewöhnliche Einwirkungen außerhalb des typischen Vertragsrisikos / Umstände außerhalb des Einfluss- und Risikobereiches des Schuldners (vgl. dazu auch Palandt-Grüneberg, § 313 BGB, Rn. 32).

§ 313 Abs. 1 BGB – Allgemeines, Tatbestand und Rechtsfolgen

→ Beispiele:

- Übermäßiger Anstieg der Herstellungskosten auf das 15fache.
- Anstieg der Herstellungskosten um 60 %.
- Krieg im Herstellungsland.
- Nicht vorhersehbare übermäßige Beschaffungsschwierigkeiten.

§ 313 Abs. 1 BGB – Allgemeines, Tatbestand und Rechtsfolgen

4. Unzumutbarkeit

Unzumutbarkeit setzt voraus, dass das Festhalten am Vertrag zu untragbaren, mit Recht und Gerechtigkeit nicht zu vereinbarenden Ergebnissen führen würde.

§ 313 Abs. 1 BGB – Allgemeines, Tatbestand und Rechtsfolgen

4. Unzumutbarkeit

Früher wurde die Zumutbarkeit häufig an die 20 %-Schwelle gekoppelt (ist auf die Entscheidung des BGH vom 20.10.1960, Az.: VII ZR 126/59, zurückzuführen).

Heute ist die Unzumutbarkeit im Einzelfall ungeachtet solcher Schwellen zu bestimmen:

- Es bedarf mithin einer umfassenden Abwägung, bei der sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen sind:
 - Welche Nachteile entstehen dem AN?
 - Welche Maßnahmen können ergriffen werden, um Nachteile zu vermeiden?
 - Entstehen dem AN Vorteile?

§ 313 Abs. 1 BGB – Allgemeines, Tatbestand und Rechtsfolgen

4. Unzumutbarkeit

- Wann ist das Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung so schwerwiegend gestört, dass eine Vertragsanpassung erfolgen muss?
 - Wird der vom Auftragnehmer kalkulierte Gewinn aufgezehrt?
-
- Keine pauschale Betrachtungsweise (vgl. BGH, Urteil vom 12.01.2022, Az.: XII ZR 8/21 - KIK-Urteil).

§ 313 Abs. 1 BGB – Allgemeines, Tatbestand und Rechtsfolgen

5. Rechtsfolgen

- Anspruch auf Anpassung; tritt nicht kraft Gesetz ein.
- Über die Anpassung muss also verhandelt werden.
- Klage setzt voraus, dass der Kläger sich erfolglos um eine vertragliche Anpassung bemüht hat.
- Kriterium für die Anpassung ist die Zumutbarkeit.



- Leinemann meint in dem bereits angesprochenen Rechtsgutachten, dass *„die tatsächlichen Mehrkosten für den Einkauf von Baustoffen und Treibstoffen, die der kriegsbedingten Preisexplosion unterliegen, anstatt der ursprünglich von Bieter/Auftragnehmer dafür kalkulierte Kosten durch den Auftraggeber zu vergüten“* sind.

§ 313 Abs. 1 BGB – Allgemeines, Tatbestand und Rechtsfolgen

5. Rechtsfolgen

- Vertragsauflösung nur ausnahmsweise, wenn Fortsetzung des Vertrages unzumutbar ist.
- Bloße Verweigerung der Mitwirkung an der Vertragsanpassung genügt nicht.
- Wer sich auf die Störung der Geschäftsgrundlage beruft, trägt die Beweislast.

Vertragsrechtliche Konsequenzen im Verhältnis zu Nachunternehmern und/oder Lieferanten

Beispiel:

Sehr geehrte Damen und Herren,

der gesamte Baumarkt befindet sich seit einiger Zeit in Unruhe. Die Materialien werden knapp und die Preise steigen immer weiter. Das gilt auch für die Energiekosten (Benzin, Diesel usw.). Die schreckliche Situation in der Ukraine hat die Situation noch einmal verschärft. Die Materialien werden in vielen Bereichen noch knapper und die Preise im Einkauf steigen exorbitant. Das gilt leider auch für die Energiepreise (Diesel, Benzin usw.).

Da aufgrund vorgenannter Umstände die Grundlage der Angebotsbearbeitung ad absurdum geführt wird und sich die Mehrkosten in geschäftsschädigenden bzw. existenzbedrohenden Dimensionen bewegen, können die vertraglich vereinbarten Leistungen zu den festgeschriebenen Konditionen nicht fortgeführt werden.

Für die o.g. Baumaßnahme ist eine Stoffpreisgleitklausel nicht vereinbart. Wir bitten daher um Anwendung der Stoffpreisgleitklausel insbesondere mit Blick auf die energieintensiven Leistungen.

Wir bitten um entsprechende Rückmeldung. Sollten Sie noch Rückfragen haben, stehen wir selbstverständlich jederzeit zur Verfügung.

Vertragsrechtliche Konsequenzen im Verhältnis zu Nachunternehmern und/oder Lieferanten

- Beispielhaftes Schreiben eines NU/Lieferanten.
- Derartige Schreiben erhalten Bauunternehmen derzeit quasi minütlich.

- Hier: Zurückweisung wohl möglich, da Begründung unzureichend (zu pauschal); es fehlt konkrete Erläuterung von Seiten des NU/Lieferanten, welche Stoffe teurer wurden und inwieweit der streitgegenständliche Auftrag hiervon betroffen ist und woraus die Unzumutbarkeit resultiert.

- **ABER:** Es gilt im Verhältnis des HU zum NU und des AN zum Lieferanten ebenfalls § 313 BGB; wie im Verhältnis des HU / AN zum Auftraggeber kann ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages bestehen!

➡ Sollte der NU/Lieferant „nachbessern“, könnte ihm mithin ein Anpassungsanspruch zustehen.

Vertragsrechtliche Konsequenzen im Verhältnis zu Nachunternehmern und/oder Lieferanten

Achtung:

Neuere Verträge von NU / Lieferanten beinhalten aktuell nicht selten so genannte „**Force-Majeure-Klauseln**“, also Klauseln zu höherer Gewalt. Rechtsfolgen hängen von der konkreten Ausgestaltung ab. Denkbar sind:

- Preisanpassungsregelungen
- Leistungsverweigerungsrechte (befristet)
- Kündigungsmöglichkeiten

Denkbar sind auch so genannte „**Hardship-Klauseln**“: für den Fall wesentlicher Änderungen im geschäftlichen Umfeld werden Nachverhandlungen vorgesehen.

Vereinbart werden auch entsprechende **Kündigungsklauseln / Rücktrittsklauseln**.

Wirksamkeit im Einzelfall fraglich, aber trotzdem hohes Risiko!



IV. Lieferengpässe

//
18.03.2

033

Vertragsrechtliche Konsequenzen

Bestandsverträge:

- Baumaterialknappheit = ungewöhnliches, unvorhersehbares Ereignis / höhere Gewalt,
Behinderung schriftlich anzeigen!

≠ Baumaterial wird „nur“ teurer
→ Folge: Bauzeitverlängerung, keine Vertragsstrafen.


Achtung: Für künftig abzuschließende Verträge sind der Krieg und dadurch verursachte Lieferschwierigkeiten nicht mehr unbedingt unvorhersehbar!

AKTUELL: Folgen der Russland/Ukraine-Krise

Wie arbeitsrechtlich mit der Krise umgehen?

Referentin: RAin Teresa Faust-Beyer



- 
- Kurzarbeitergeld
 - Möglichkeit der Beschäftigung geflüchteter ukrainischer Staatsbürger
 - Einberufung ausländischer Arbeitnehmer zum Wehrdienst- Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis

Mein Unternehmen ist wegen des Krieges in der Ukraine von Lieferausfällen/Rohstoffmangel betroffen - kann ich Kurzarbeitergeld erhalten?

Bundesagentur für Arbeit: Lieferausfälle/Rohstoffmangel können wirtschaftliche Gründe für einen Arbeitsausfall sein.

„Maßgeblich für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld ist das Vorliegen eines erheblichen Arbeitsausfalls. Lieferausfälle / Rohstoffmangel können wirtschaftliche Gründe für einen Arbeitsausfall sein (vgl. § 96 Abs. 1 Nr. 1 SGB III). Zur Begründung müssen Sie darlegen, wie die Auswirkungen in Ihrem Betrieb sind und inwiefern dies einen Arbeitsausfall verursacht (z. B. welche Tätigkeiten können nicht mehr ausgeführt werden). Sollten die weiteren Voraussetzungen für das Kurzarbeitergeld ebenfalls erfüllt werden, kann Kurzarbeitergeld gezahlt werden. In diesem Fall gelten auch die aufgrund der Corona-Pandemie geschaffenen befristeten Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld.“

- Bis 31. März 2022 vorrangig Saison KUG – auch hier wirtschaftliche Gründe darlegbar!

Gewährung von Kurzarbeitergeld wegen gestiegener Energiekosten?

Bundesagentur für Arbeit: Eine Gewährung von Kurzarbeitergeld allein wegen aktuell deutlich gestiegenen Energiekosten ist nicht möglich.

„Allein hohe Energiepreise werden wie auch Preissteigerungen bei anderen Betriebskosten werden nicht erfasst....Auch sind Preissteigerungen nicht als unabwendbares Ereignis im Sinne des Kurzarbeitergeldrechts anzusehen, das die Ausführung der Arbeit in einem Betrieb vorübergehend teilweise oder ganz unmöglich machen.“

- Führen die gestiegenen Energiekosten zu einer Auftragskündigung, dann wirtschaftliche Ursache/Arbeitsausfall annehmbar!

<https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld#1478910781381>

Nach Ablauf Saison KUG ab 1. April 2022 - erleichterte Kurzarbeitergeldregelungen gelten bis 30. Juni 2022 fort

Der Bundesrat hat das Gesetz zur Verlängerung der Corona-bedingten Sonderregelungen zum Kurzarbeitergeld gebilligt.

Damit gelten folgende Regelungen bis Ende Juni fort:

- zehn Prozent der Beschäftigten müssen von Arbeitsausfall betroffen sein.
- Auf den Aufbau von Minusstunden wird verzichtet.
- Ab dem vierten beziehungsweise siebten Bezugsmonat gelten erhöhte Leistungssätze.

Mit dem Gesetz wird die maximale Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld befristet bis zum 30. Juni 2022 von 24 auf 28 Monate verlängert. Die Sozialversicherungsbeiträge werden den Arbeitgebern nach dem 31. März 2022 weiter zur Hälfte erstattet, wenn die Kurzarbeit mit Qualifizierung verbunden wird. Leiharbeitnehmer erhalten künftig kein Kurzarbeitergeld mehr.

Möglichkeit der Beschäftigung ukrainischer Staatsangehörige

➤ Aktivierung der „Massenzustrom“ Richtlinie

Die EU-Innenminister haben am 3. März 2022 einstimmig beschlossen, auf Vorschlag der EU-Kommission die Richtlinie 2001/55/EG zur Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms (sog. „Massenzustrom-Richtlinie“) zu aktivieren. Ziel der Richtlinie ist es, durch die unbürokratische Erteilung eines zeitlich befristeten Aufenthaltstitels eine Überlastung der zuständigen Behörden durch zu viele Asylanträge zu vermeiden.

Wesentliche Bestimmungen der „Massenzustrom“ Richtlinie

- Der Aufenthaltstitel wird für ein Jahr erteilt und könnte auf Antrag eines Mitgliedstaates durch qualifizierten Mehrheitsbeschluss des Rats der EU auf bis zu 3 Jahre verlängert werden.
- Der Arbeitsmarktzugang wird ohne Einschränkung mit Zustimmung der Ausländerbehörde gewährt. Nach § 31 BeschV ist keine Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit notwendig.
- Abgedeckt sind u.a. eine Arbeitserlaubnis, Krankenversicherung und der Zugang zu Bildung.
- Auch der Zugang zu Integrationskursen wäre nach § 44 Abs. 4 AufenthG möglich.

Praktische Umsetzung (Stand 8. März 2022)

§ 24 Aufenthaltsgesetz: Erteilung eines Aufenthaltstitels von den Ausländerbehörden aus humanitären Gründen ohne Einzelfallprüfung auf Antrag

- Zunächst Erteilung einer sog. „Fiktionsbescheinigung“ nach § 81 Abs. 5 AufenthaltsgG durch Ausländerbehörde (vorläufiger Titel bis zur Ausstellung des Aufenthaltstitels)
- Da noch nicht abschliessend geklärt, ob bereits mit der Fiktionsbescheinigung (vor Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung) eine Beschäftigung aufgenommen werden darf, unbedingt darauf achten, dass auf dieser Fiktionsbescheinigung die Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit eingetragen ist! Länder arbeiten an den entsprechenden Erlassen (für Niedersachsen liegt Erlass vor).

Einberufung ausländischer Arbeitnehmer zum Wehrdienst- Auswirkungen auf das Arbeitsverhältnis (i.-iv.)

Staatsbürger der Europäischen Sozialcharta

Aufgrund der Invasion Russlands in die Ukraine hat die Ukraine eine allgemeine Mobilmachung angeordnet. Polen hat die mögliche Einberufung von Reservisten angekündigt. Hiervon betroffen können auch in Deutschland Beschäftigte sein.

Vorschriften des Arbeitsplatzschutzgesetzes gelten gemäß § 16 Abs. 6 ArbPISchG auch für in Deutschland beschäftigte Ausländer, wenn diese in ihrem Heimatstaat zur Erfüllung ihrer dort bestehenden Wehrpflicht zum Wehrdienst herangezogen werden, wenn diese Staatsangehörige der Vertragsparteien der Europäischen Sozialcharta vom 18. Oktober 1961 (BGBl. 1964 II S. 1262) sind und ihren rechtmäßigen Aufenthalt in Deutschland haben.

Vertragsparteien der Europäischen Sozialcharta sind u. a. die Ukraine, Tschechien, Polen, Rumänien, Moldawien, Slowakei, Slowenien, Estland, Lettland, Litauen und Bulgarien.

(i) Ruhen des Arbeitsverhältnisses

Gemäß § 1 Abs. 1 ArbPISchG ruht das Arbeitsverhältnis während des Wehrdienstes. Der Beschäftigte hat den Einberufungsbescheid unverzüglich seinem Arbeitgeber vorzulegen.

Ein befristetes Arbeitsverhältnis wird durch Einberufung zum Wehrdienst oder zu einer Wehrübung nicht verlängert (§ 1 Abs.4 ArbPISchG). Das Gleiche gilt, wenn ein Arbeitsverhältnis aus anderen Gründen während des Wehrdienstes geendet hätte.

(ii) Kündigungsschutz

§ 2 Abs. 1 ArbPISchG regelt, dass von der Zustellung des Einberufungsbescheides bis zur Beendigung des Wehrdienstes sowie während einer Wehrübung der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis nicht kündigen darf, das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt gemäß Abs. 3 unberührt.

(iii) Urlaub

Der Arbeitgeber kann den Erholungsurlaub, der dem Arbeitnehmer für ein Urlaubsjahr aus dem Arbeitsverhältnis zusteht, für jeden vollen Kalendermonat, den der Arbeitnehmer Wehrdienst leistet, um ein Zwölftel kürzen.

Hat der Arbeitnehmer den ihm zustehenden Urlaub vor seiner Einberufung nicht oder nicht vollständig erhalten, so hat der Arbeitgeber den Resturlaub nach dem Wehrdienst im laufenden oder im nächsten Urlaubsjahr zu gewähren.

Hat der Arbeitnehmer vor seiner Einberufung mehr Urlaub erhalten als ihm zustand, so kann der Arbeitgeber den Urlaub, der dem Arbeitnehmer nach seiner Entlassung aus dem Wehrdienst zusteht, um die zu viel gewährten Urlaubstage kürzen.

(iv) Versicherungspflicht

Für in Deutschland versicherungspflichtig Beschäftigte, die zu Reservedienstleistungen in Polen einberufen werden, gibt es keine Sonderregelungen im deutschen Sozialversicherungsrecht.

Allerdings ist **Unionsrecht**, insbesondere die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, zu beachten. Danach gilt für die Bestimmung des anwendbaren Rechts, dass eine zum Wehr- oder Zivildienst eines Mitgliedstaats einberufene oder wiedereinberufene Person grundsätzlich den Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats unterliegt (Artikel 11 Absatz 3. Buchstabe der Verordnung (EG) 883/2004). **Das bedeutet, dass die versicherungspflichtig Beschäftigten mit der Einberufung den polnischen Rechtsvorschriften über soziale Sicherheit unterstellt werden.**

(iv.a.) Versicherungspflicht bei Freistellung ohne Arbeitsentgelt

Der Arbeitgeber hat daraufhin die Beschäftigten, die für die Zeit des Wehrdienstes/der Reservedienstleistung **ohne Fortzahlung von Arbeitsentgelt freigestellt** sind, infolge der Beendigung der versicherungspflichtigen Beschäftigung **abzumelden**. Die Fiktion des Fortbestehens der entgeltlichen Beschäftigung für längstens einen Monat (§ 7 Absatz 3 Satz 1 SGB IV) findet keine Anwendung.

In der Kranken- und Pflegeversicherung bestehen für die mitversicherten Familienangehörigen im Anschluss an das Ende der versicherungspflichtigen Beschäftigung bzw. der hieran geknüpften Beendigung der Familienversicherung Weiterversicherungsmöglichkeiten.

(iv.b.) Versicherungspflicht bei Bezug von Arbeitsentgelt

Sofern versicherungspflichtig Beschäftigte für die Zeit des Wehrdienstes/der Reservedienstleistung weiterhin **Arbeitsentgelt erhalten** (z. B. durch Abgeltung von Überstunden- oder Gleitzeitguthaben oder Inanspruchnahme bezahlten Urlaubs), bleibt das entgeltliche Beschäftigungsverhältnis und die daran geknüpfte **Versicherungspflicht in Deutschland bestehen**; insoweit entstehen für den Arbeitgeber keine Meldepflichten.

In diesen Fällen bleibt auch der über die Familienversicherung vermittelte Versicherungsschutz der Familienangehörigen in der Kranken- und Pflegeversicherung erhalten.

Danke!

Rechtsanwalt Dr. jur. Burkhard Siebert
Bauindustrieverband Hessen-Thüringen e.V.

Bauindustrieverband Hessen-Thüringen e.V.
Abraham-Lincoln-Straße 30
65189 Wiesbaden

Tel: 0611 / 97475-10

Fax: 0611 / 97475-75

Mail: siebert@bauindustrie-mitte.de

Web: bauindustrie-mitte.de